

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberlannaukreises.

Nr. 76.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 19. Juni

1916.

Verordnung

über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milch-erzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Besitzer von Milchkuhen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungsverpflichtung nach Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrags im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4.

Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5.

Die Verpflichtung der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit

Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungsverpflichtung erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6.

Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orien innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugsscheines verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugsscheines sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Beziehers auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushaltes nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7.

Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
- b) Speisefertkarten auszugeben,
- c) die Abgabe von Speisefetten im Einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihrem Bezirke gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafe wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

§ 1.
Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,
Vermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punsch-
extrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und
ähnliche Getränke.
Obst- und Beerenwein,
Essig,
Mostisch und Senf,
Fischmarinaden,
Kautabak,
Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut,
des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2.

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend

Stallhöchstpreise für Rindvieh und Kälber.

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Biehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 7. März 1916, Ziffer II. dürfen vom 18. Juni 1916 ab für Rindvieh und Kälber zur Schlachtung keine höheren als nachstehende Preise ab Stall bewilligt werden:

- A. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren
2. " " " Kühe " " 7 "
3. " " " Bullen " " 5 "
4. " " " Färsen:
110 Mk. für 50 kg. Lebendgewicht

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Zetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 Mk. für je 50 kg. mehr gezahlt werden.

- B. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre
2. " " " Kühe " 7 "
3. " " " Bullen " 5 "
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters —

bei einem Lebendgewicht

über 10 Ztr. .	100 Mk. für 50 kg. Lebendgewicht
" 8 1/2 — 10 Ztr. .	95 " " " "
" 7 — 8 1/2 " .	90 " " " "
" 5 1/2 — 7 " .	85 " " " "
bis zu 5 1/2 " .	80 " " " "

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1/2 kg. überschreiten.

C. für gering genährte Rinder einschließlich Fresser 70 Mk. für 50 kg. Lebendgewicht.

D. für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise für je 50 kg. Lebendgewicht zu vereinbaren.

II.

Maßgebend ist das Lebendgewicht. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere, gefüttert gewogen, unter

Der Zuschlag auf Gewinnung des höchsten Preises (Biffer 1. A.) besteht aus dem

- wenn die zur Klasse A Biffer 1—4 gerechneten Tiere bei dem Ankauf mit einem gutartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen werden,
- wenn die mit dem Zuschlag zur Klasse A bewerteten Tiere bei dem Ankauf mit einem Haarschnitt in Form eines rechtwinkligen Kreuzes auf dem Rücken (Rückgrat) versehen werden, von dessen Schnittlinie keine im rechten Winkel zum Rückgrat stehen darf.

Rückenlinie des Kindes



(Anschnitt für Tiere, denen der Zuschlag der Klasse A zugewilligt ist.)

Rückenlinie des Kindes



(Anschnitt für Tiere, denen als Zettträger ein Zuschlag zum Preise der Klasse A bewilligt ist.)

IV.

Gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 dürfen beim Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken höchstens folgende Preise bezahlt werden:

über 75—100 kg.	Lebendgewicht	.	.	.	100 M. für 50 kg.
" 50—75 "	"	.	.	.	90 " " 50 "
von 50 kg und darunter	"	.	.	.	70 " " 50 "

V.

Zu widerhandlungen gegen die hiernach zulässigen Preisfestsetzungen werden auf Grund des § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 128), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Geschäftsnummer I A I e 613 M. f. L., II 23 Cg 493 M. d. d. A., II b 844 M. f. L., V 10312 M. d. L.) in Verbindung mit § 2 der Satzung, abgesehen von der Entziehung der Ausweiskarte, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1500.— bestraft.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Juni d. Js. in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. Juni 1916.

Der Vorstand.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Juni 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: von Bernus.

Dreher, Schlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker für dauernde Beschäftigung bei guten Löhnen **gesucht.** Bei Bewerbungen bitten wir Alter und Militärverhältnis anzugeben.
Motorenfabrik Oberursel A. G., Oberursel bei Frankfurt a. M.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Mobilien, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße Erledigungen von **Pfandverkäufen, Nachlässen, Konkursen.**
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Feldpost-Adressen

mit vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigst die

Kreisblatt-Druckerei.

Widerruf.

Die gegen den Maurer Heinrich Benedikt Fett ausgesprochene Beleidigung nehme ich hiermit zurück.

Bad Homburg-Nirdorf am 16. 6. 16.

Margarethe Denfeld.

Einige Fuhren gutes, neues

Wiesenheu

kauft gegen Kasse

Georg Lauenstein,
„Molken-Anstalt“.

Antiquitäten

jeder Art in Holz, Elfenbein, Metall, Porzellan u. Stoffen, sowie Bilder in Del u. Stich

kauft und verkauft

F. Koeb,

Thomasstrasse 1, I. St.

ihrend zu
betreffend
schaften in
oder Kell
en erlä
erlassen
chend in
er Bech
hem J
r. Juni
er Kell
tigen B
l ein
gefähr
äumen
el von
den Sch
agen
Das
inden
er Sch
uzers
chaft
und
er Sch
dgült
tt ein
cht Sch
neu
rriden
W
es Kap
n, mon
te nicht
er nicht
ger, die
ren und
gistrat
r Nach
werden
hüger
begrab
Unsch
Wieder

schieden die Kartoffelnot außerordentlich scharf angenommen hat und in Frankfurt z. B. für Geld Worte nicht mal zehn Pfund auszutreiben sind, was die Bauern Unterfrankens tatsächlich noch im Juni. Die für diese Monate zur Viehfütterung aufgesetzten Kartoffelloorräte brauchen nicht angegriffen zu werden, da die Gras- u. Klee-Ernte überreich ausfällt und die Verwendung der Kartoffeln als Futtermittel völlig überflüssig ist. Die Bauern möchten wohl ihre Kartoffeln in Preussische Schiden, wo man sie zurzeit lieber sieht als das Bier, aber die um Bayerns Grenze aufgesetzten Ausfuhrverbote verhindern es. So wird es schwerlich dahin kommen, daß im Bayerischen die Kartoffeln verderben, weil man diese im Ueberfluß hat, und hier in Preußen das Volk nach der Frucht schreit.

Konzerte der Kurverwaltung.

Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle von 4½—6 und 8½ Uhr. Im Kurhaustheater abends 8 Uhr.

„Das Familientind“, Schwank in 3 Akten von Fritz Friedmann-Frederich.

Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle. Abends Symphoniekonzert.

Donnerstag: Konzerte der Kurkapelle. Im Goldsaal abends 8 Uhr: Heiterer Abend des kgl. Bayer. Hof-Schauspielers Max Hopfauer. Humor-Witz-Satire.

Freitag: Konzerte der Kurkapelle. Leuchtfonäne.

Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, den 20. Juni, von ½8—½9 Uhr, Morgenkonzert an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Choral, O du liebe meiner Liebe. 2. Feurig Blut, Marsch (Kollstedt). 3. Ouvertüre z. Oper Titus (Mozart). 4. Himmels-Walzer (Waldteufel). 5. Süßes Erinnern (Meyer). 6. Musikalisches Märchen, Potpourri (Schreiner).

Nachmittags von 4½—6 Uhr. Leitung: Herr Kapell-

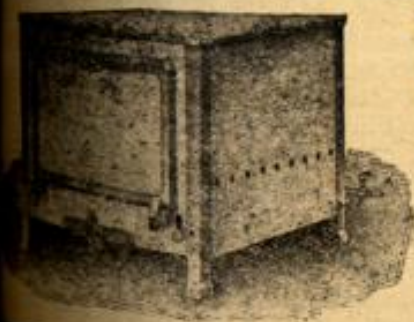
meister Schulz. 1. Auf und ab, Marsch (Avalo). 2. Ouvertüre z. Operette Die Verlobung bei der Laterne (Offenbach). 3. An den Frühling (Grieg). 4. Potpourri über Bulgarische Volkslieder (Sebel). 5. Reigen seliger Geister und Furientanz a. d. Oper Orpheus (Gluck). 6. Fußstimmung (Huban). 7. Am schönen Rhein, gedenke ich dein, Walzer (Keler-Bela).

Freibank.

Dienstag, den 20. Juni, vormittags von 8½—9 Uhr wird auf dem Schlachthof Schweinefleisch (Solper) roh ½ Zentner zum Preise von 1,50 Mark per Pfund verkauft. (Lebensmittelliste, Anfangsbuchstabe S.)

Bad Homburg v. d. G., den 19. 6. 1916.

Die Schlachthofverwaltung



Fetersparniss

Backwerk auf die einfachste Weise tadellos gebacken werden, bei äusserst geringem Gasverbrauch.

Preis des Gas-Brat- und Backofens einschl. Bratschlüssel mit Rosteinsatz:

Mk. 45.— bei 44 cm. Tiefe, 29 cm. Breite, 22 cm. Höhe.

Mk. 55.— „ 49 „ „ 33 „ „ 22 „ „

Gas-Ausstellungsraum Ludwigstrasse 3.

wird erzielt durch Verwendung von Gas-Brat-

Oefen. — Es kann sowohl ein Braten auf dem

Grill ohne Fettzusatz hergestellt als auch jedes

Backwerk auf die einfachste Weise tadellos gebacken werden, bei äusserst geringem Gasverbrauch.

Verkauf von Schmalz und Rinderfett.

Am Dienstag den 20. Juni wird für den Stadtteil Kirdorf und am Mittwoch den 21. d. Mts. wird für den Stadtteil Homburg Fett (Schmalz und Rinderfett) verkauft zu den bekannt gegebenen Preisen. Für den Stadtteil Homburg werden die Bezugsscheine im Polizeibüro, Dorotheenstrasse, ausgestellt. Das Schmalz wird am Freitag im Rathaushofe verabfolgt.

Bad Homburg v. d. G., den 19. Juni 1912.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Altpapiersammelstelle

zum Besten des Vaterl. Frauenvereins.

Wer Altpapier zu diesem Zweck zur Verfügung stellen will, bitte ich um gefl. Benachrichtigung, damit es abgeholt werden kann.

Franz Büdel,

Papiergrosshandlung.

Fernsprecher 729